



Der Stadtrat hat in Anwendung von Art. 31 ff. des Reglements über Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Sicherheitsreglement) folgende

Allgemeinverfügung

betreffend die Videoüberwachung in der Unterführung beim Hauptbahnhof, beim Lift zur Promenadenstrasse und bei der dortigen Bushaltestelle erlassen:

- Im öffentlichen Raum in der SBB-Unterführung zum Lift werden fünf Kameras zur Videoüberwachung mit der Möglichkeit der Personenidentifikation gemäss Plan der Securiton Schweiz AG vom 6. September 2017 realisiert.
- Im öffentlichen Raum im Bereich der Zwischenpodeste der Vertikalerschliessung des Liftes zur Promenadenstrasse werden zwei Kameras zur Videoüberwachung mit der Möglichkeit der Personenidentifikation gemäss Plan des Bereichs Bau und Stadtentwicklung vom 30. November 2017 realisiert.
- Im öffentlichen Raum im Bereich des nördlichen Buswartehauses an der Promenadenstrasse wird eine Kamera zur Videoüberwachung mit der Möglichkeit der Personenidentifikation gemäss Plan des Bereichs Bau und Stadtentwicklung vom 30. November 2017 realisiert.

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 43^{bis} ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) innert 14 Tagen seit der Veröffentlichung Rekurs an das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, erhoben werden.

Rorschach, 11. Dezember 2017

www.rorschach.ch